

9. Zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Ehescheidung im Falle des § 55 Abs. 2 EheG., insbesondere beim Vorhandensein unterhalts- und erziehungsbedürftiger Kinder.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 23. März 1939 i. S. Ehemann G. (M.)
m. Ehefrau G. (Wef.). IV 250/38.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben am 18. Oktober 1919 die Ehe miteinander geschlossen. Aus ihr sind 4 Kinder hervorgegangen, die 19, 17, 8 und 5 Jahre alt sind. Der Ehemann ist jetzt 41, die Ehefrau 43 Jahre alt. Die Ehe ist seit Ende 1934 getrübt. Der letzte Geschlechtsverkehr der Parteien hat kurz vor Weihnachten 1934 stattgefunden. Seit dem 20. Februar 1935 leben die Parteien getrennt. Im Jahre 1935

hat der Ehemann zwei Ehescheidungsklagen erhoben, die abgewiesen worden sind. Mit der jetzigen Klage hat der Kläger erneut die Scheidung der Ehe, hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zur Wiederherstellung des ehelichen Lebens begehrt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und hilfsweise einen Mitschuldantrag gestellt. Das Landgericht hat nach dem Hilfsantrage des Klägers die Beklagte zur Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft verurteilt. Die Beklagte hat Berufung eingelegt und ihren Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt. Der Kläger hat um Zurückweisung der Berufung und im Wege der Anschlußberufung darum gebeten, in erster Linie die Ehe zu scheiden und die Beklagte für allein schuldig zu erklären. Die Beklagte hat dann Zurückweisung der Anschlußberufung beantragt und hilfsweise den Antrag gestellt, den Kläger für allein schuldig, äußerstenfalls aber wenigstens für mit schuldig zu erklären. Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält das Scheidungsbegehren aus § 49 EheG. nicht für gerechtfertigt, da die neuen Vorfälle, auf die der Kläger die jetzige Klage stütze, auch im Zusammenhang mit den früheren Handlungen der Beklagten nicht als schwere Eheverfehlungen angesehen werden könnten. Es hält die Klage aber auch aus § 55 EheG. nicht für begründet. Der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe überwiegend selbst verschuldet, da er nach 14 bis 15 Jahren eines ungetrübten Eheverlaufs zu anderen Frauen zum mindesten ehewidrige Beziehungen aufgenommen habe. Diese Beziehungen seien auch der Anlaß zur Trennung der Parteien gewesen. Die Beklagte habe zwar auch ihrerseits Eheverfehlungen begangen, wie sie in den früheren Urteilen festgestellt seien; doch seien sie im wesentlichen durch das ehewidrige Verhalten des Klägers ausgelöst worden und auch viel leichter als die des Klägers. Der Widerspruch der Beklagten gemäß § 55 Abs. 2 EheG. sei beachtlich. Trotz der überaus starken Spannung und tiefgehenden Entfremdung der Parteien lasse sich angesichts des Alters der Parteien, der langen Dauer ihrer Ehe und mit Rücksicht auf die aus der Ehe hervorgegangene Kinder-

zahl nicht sagen, daß sich die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht rechtfertigen lasse.

Endlich sei auch das vom Kläger hilfsweise gestellte Verlangen nach Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft zur Zeit nicht begründet. (Die dazu vom Berufungsgericht gemachten Ausführungen werden wiedergegeben. Dann wird fortgefahren:)

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Gegen die Verfassung der Scheidung aus § 49 EheG. werden von der Revision keine besonderen Angriffe erhoben. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkte lassen auch keinen Rechtsirrtum ersehen. Aber auch gegen die Abweisung der Scheidungsklage, soweit sie auf § 55 EheG. gestützt wird, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Der erkennende Senat hat zur Frage des Widerspruchsrechts im Falle des § 55 Abs. 2 EheG. bereits in seinen Entscheidungen vom 13. Februar 1939 (RGZ. Bd. 159 S. 305) und vom 13. März 1939 (RGZ. Bd. 160 S. 15) grundsätzlich Stellung genommen. Unter Berücksichtigung und in Ergänzung der dort aufgestellten Grundsätze ist zu der Frage, ob die Aufrechterhaltung dieser Ehe als sittlich gerechtfertigt anzusehen ist, folgendes zu sagen: Es handelt sich hier um eine langjährige und an sich offenbar gesunde Ehe, die etwa 15 Jahre lang gut verlaufen ist. Demgegenüber ist die Zeit, seit der die Ehe brüchig geworden ist, immerhin verhältnismäßig kurz, nämlich etwas über 4 Jahre. Als wesentlich bei der abwägenden Würdigung der Verhältnisse muß hier aber vor allem berücksichtigt werden, daß die Beklagte die hohe Aufgabe, die sie als Frau nicht nur ihrem Manne, sondern auch der Volksgemeinschaft gegenüber übernommen hatte, in anerkannter Weise erfüllt hat: sie hat vier gesunde Kinder geboren und hat durch eine Fehlgeburt ernste Opfer an ihrer Gesundheit gebracht. In einem derartigen Falle muß die in § 55 Abs. 2 EheG. vorgeschriebene sittliche Wertung, ob die Ehe gegen den Willen der Frau gelöst werden soll, dazu führen, den für die Aufrechterhaltung sprechenden Umständen ein besonderes Gewicht beizumessen. Es wäre gerade auch vom völkischen Standpunkte nicht zu rechtfertigen, wollte man es zulassen, daß der Ehemann, um seine „Freiheit“ zu gewinnen, sich der Frau, die ihm und der Volksgemeinschaft solche Opfer gebracht hat und vielleicht eben dadurch frühzeitig gealtert ist, entledigte.

Ausschlaggebende Bedeutung kommt vor allem auch den Be-

langen der Kinder zu, wenn sie, wie hier zum Teil, noch in erziehungs- und unterhaltsbedürftigem Alter stehen. Wenn dem Vater durch die Lösung der Ehe der Aufbau einer neuen Familie ermöglicht würde, so würde das nur auf Kosten der aus der ersten Ehe hervorgegangenen Kinder geschehen können; denn für sie würden sich wirtschaftliche Gefahren ergeben, die keinesfalls durch die gesetzlichen Unterhaltsansprüche ausgeglichen wären. Neben diesen materiellen Gesichtspunkten stehen aber auch gewichtige ideale allgemein sittlicher und volkspolitischer Art. Der Zweck der Ehe, die nach nationalsozialistischer Weltanschauung die Keimzelle der Volksgemeinschaft und die Lebensgrundlage für die Nachkommenschaft ist, liegt naturgemäß nicht nur darin, eine Familie zu begründen, sondern vor allem auch darin, sie zu erhalten und zu unterhalten. Gewiß ist es, wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, vielfach gerechtfertigt, eine alte Ehe zu opfern, um damit den Weg für den Aufbau einer volkspolitisch wertvolleren Ehe frei zu machen. Wertvoller als der Versuch der Gründung einer neuen Familie ist aber in einem Falle wie dem vorliegenden die Aufrechterhaltung der alten Ehe mit dem Ziele, den aus ihr hervorgegangenen Kindern die Grundlage für ihre körperliche und geistige Entwicklung nach Möglichkeit zu erhalten. Auch die Frage des Unterhalts der Frau hat beim Vorhandensein unterhalts- und erziehungsbedürftiger Kinder ein grundsätzlich anderes Gewicht als bei sonstigen Ehen. Während die Notwendigkeit, sich durch eigene Arbeit eine Daseinsgrundlage zu schaffen, für die schon in vorgerückterem Alter stehende Frau häufig hart, aber immerhin noch zumutbar erscheint, wird die Mutter mehrerer heranwachsender Kinder, wenn nicht deren körperliche und sittliche Erziehung ernstlich gefährdet werden soll, zumeist gar nicht in der Lage sein, einer Berufstätigkeit nachzugehen. In solchen Fällen wird daher von dem Ehemann grundsätzlich verlangt werden müssen, daß er unter Verzicht auf seine eigenen persönlichen Wünsche sich und seine Arbeitskraft nach wie vor seinen Kindern und der Mutter dieser Kinder widmet. Freilich wird bei Vorhandensein erziehungs- und unterhaltsbedürftiger Kinder dem Ehemanne die Scheidung nach § 55 Abs. 2 EheG. nicht schlechtthin zu versagen sein. Dann müssen aber ganz besondere Umstände vorliegen, um sein Scheidungsbegehren zu rechtfertigen. Zu denken wäre etwa an den Fall, daß zwischen dem Mann und einer anderen Frau schon seit langem eine wirklich ernste, ernstlich

dauerhafte Verbindung besteht und aus dieser bereits Kinder entsprossen sind; in einem solchen Falle kann es unter Abwägung aller Verhältnisse unter Umständen das Bessere sein, die alte Ehe zu lösen, um die neue zu ermöglichen. Nichts dergleichen liegt hier aber vor. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht den Widerspruch der Beklagten aus § 55 Abs. 2 EheG. als beachtlich angesehen.

Auch der Angriff der Revision gegen die Abweisung der Herstellungsklage muß erfolglos bleiben. (Wird näher ausgeführt.)